



Raumentwicklung 2020

Öffentliche Auflage des kantonalen Richtplans

Visp, 1. Juni 2016

Kantonale
Richtplaning

Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

Tourismus und Freizeit

Siedlung

Mobilität und Transportinfrastruktur

Versorgung und andere Infrastruktur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



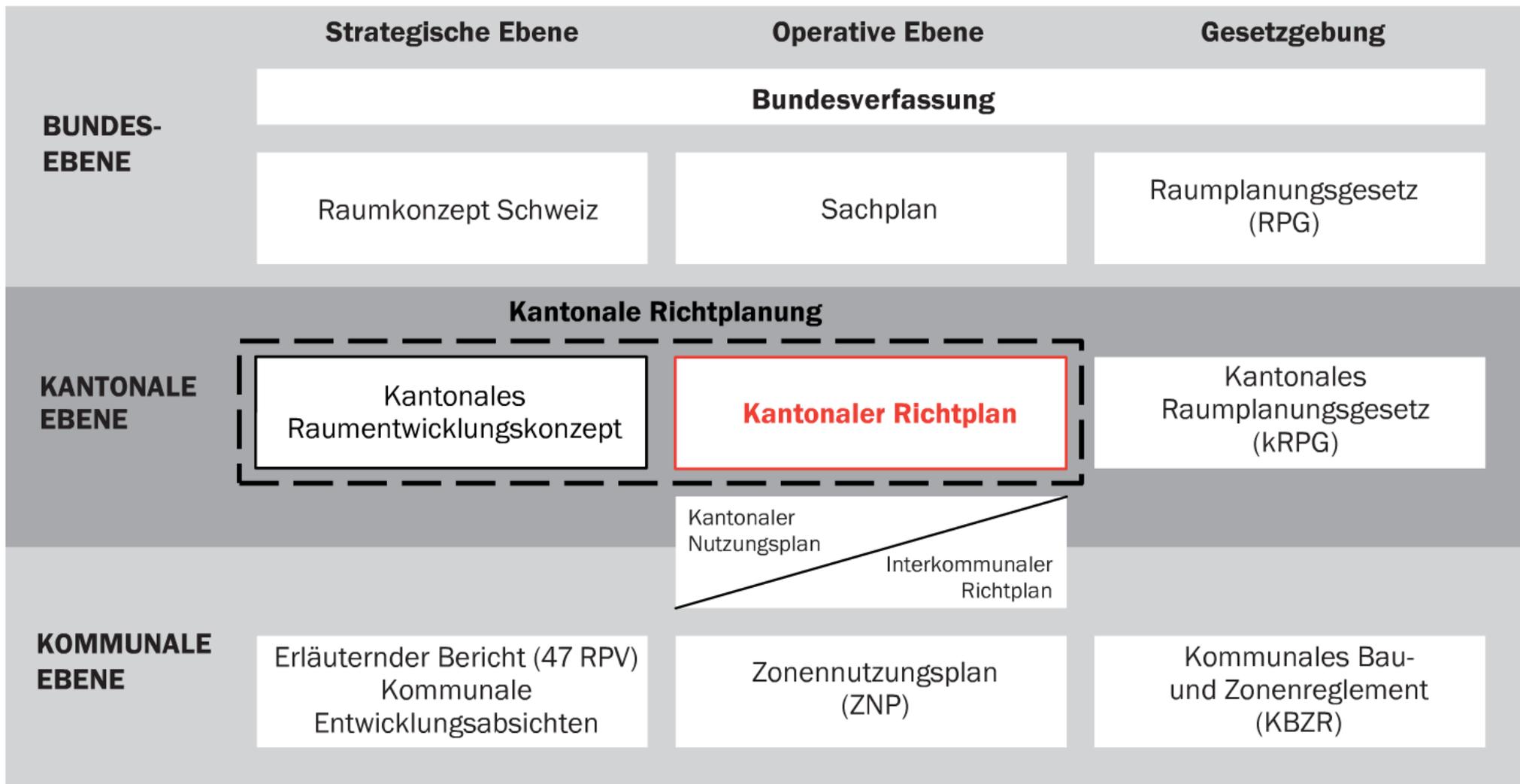
Raumentwicklung 2020

Öffentliche Auflage des kantonalen Richtplans

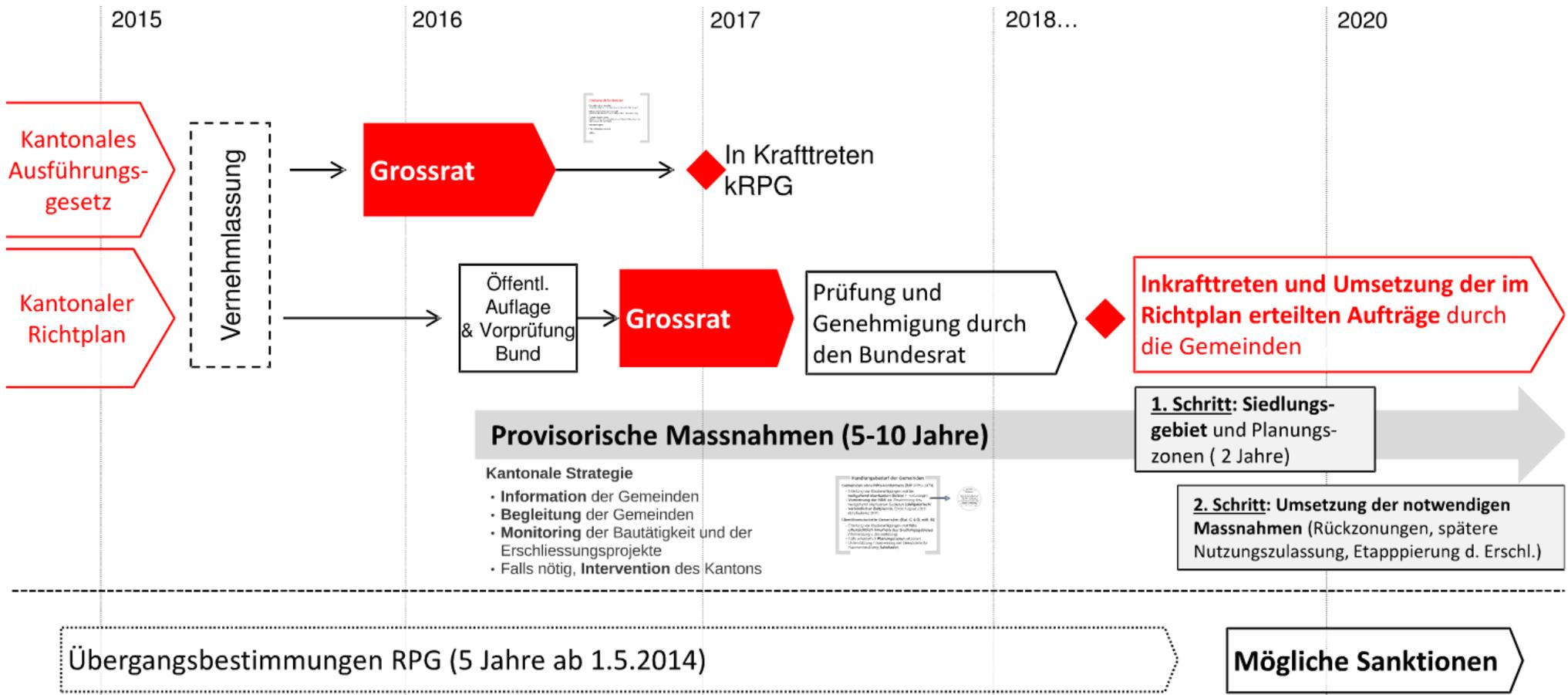
Visp, 1. Juni 2016

1. Das Projekt "Raumentwicklung 2020"
2. Was ist der kantonale Richtplan?
3. Siedlungsstrategie und RPG
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Instrumente der Raumentwicklung



Zeitplan des Projektes RE 2020



Provisorische Massnahmen

Kantonale Strategie

- **Information** der Gemeinden
- **Begleitung** der Gemeinden
- **Monitoring** der Bautätigkeit und der Erschliessungsprojekte
- Falls nötig, **Intervention** des Kantons

Handlungsbedarf der Gemeinden

Gemeinden ohne RPG-konformem ZNP (RPG-1979)

- Erteilung von Baubewilligungen **nur im weitgehend überbauten Gebiet** (~ rot/orange)
- **Vormeinung der KBK** zur Bestimmung des weitgehend überbauten Gebietes (**obligatorisch**)
- **verbindlicher Zeitplan** bis Ende August 2016 (Erarbeitung ZNP)

Überdimensionierte Gemeinden (Kat. C & D, evtl. B)

- Erteilung von Baubewilligungen **nur falls offensichtlich innerhalb des Siedlungsgebietes** (Vermeidung v. Zersiedelung)
- Falls erforderlich **Planungszonen** erlassen
- Unterstützung / Vormeinung der Dienststelle für Raumentwicklung (**fakultativ**)

Information an Bauherrschaft und Architekten:

Um unnötige Planungskosten zu vermeiden, wird empfohlen **vor Projektstart** eine Anfrage zu machen, damit geprüft werden kann, **ob sich die entsprechende Parzelle im weitgehend überbauten Gebiet befindet!**
(Koordinaten & Parzellennr.)

Handlungsbedarf der Gemeinden

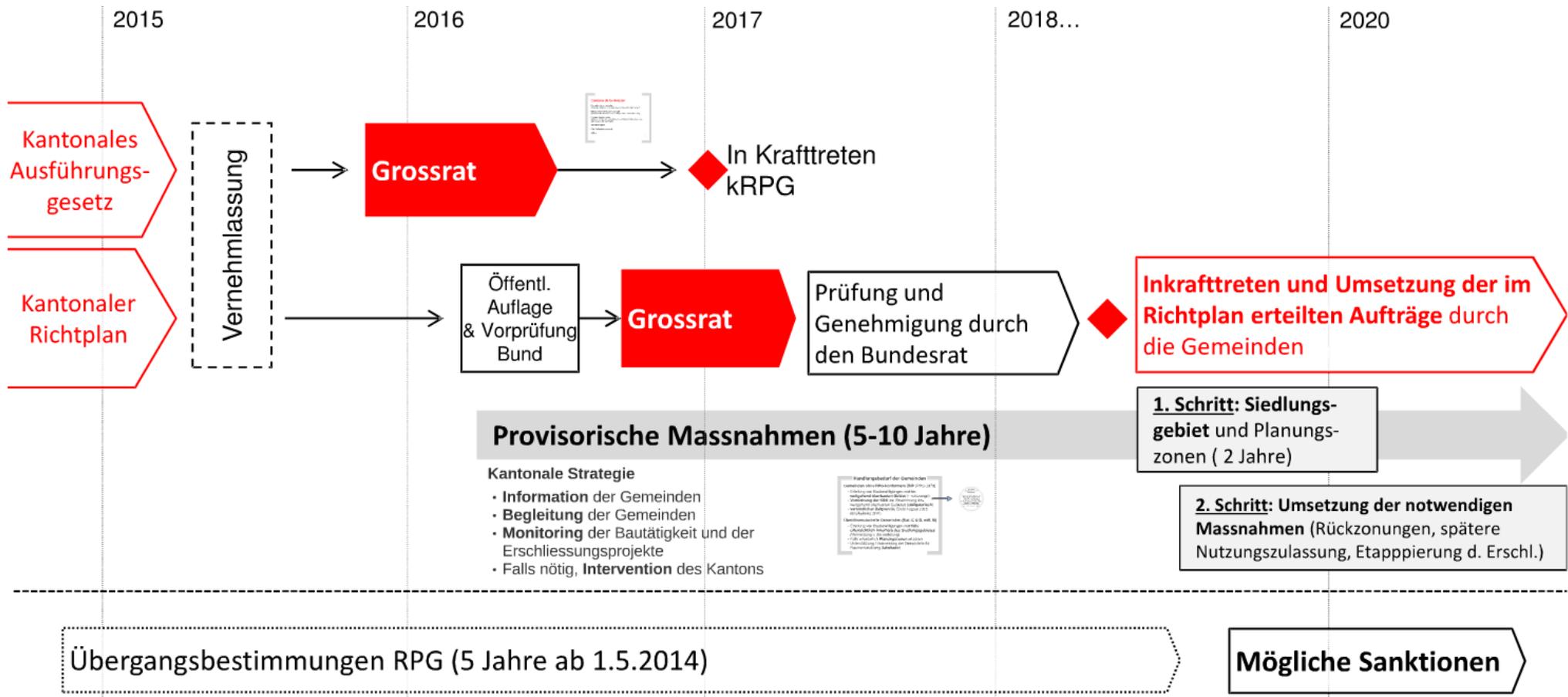
Gemeinden ohne RPG-konformem ZNP (RPG-1979)

- Erteilung von Baubewilligungen **nur im weitgehend überbauten Gebiet** (~ rot/orange)
- **Vormeinung der KBK** zur Bestimmung des weitgehend überbauten Gebietes (**obligatorisch**)
- **verbindlicher Zeitplan** bis Ende August 2016 (Erarbeitung ZNP)

Überdimensionierte Gemeinden (Kat. C & D, evtl. B)

- Erteilung von Baubewilligungen **nur falls offensichtlich innerhalb des Siedlungsgebietes** (Vermeidung v. Zersiedelung)
- Falls erforderlich **Planungszonen** erlassen
- Unterstützung / Vormeinung der Dienststelle für Raumentwicklung (**fakultativ**)

Zeitplan des Projektes RE 2020



2. Was ist der kantonale Richtplan?

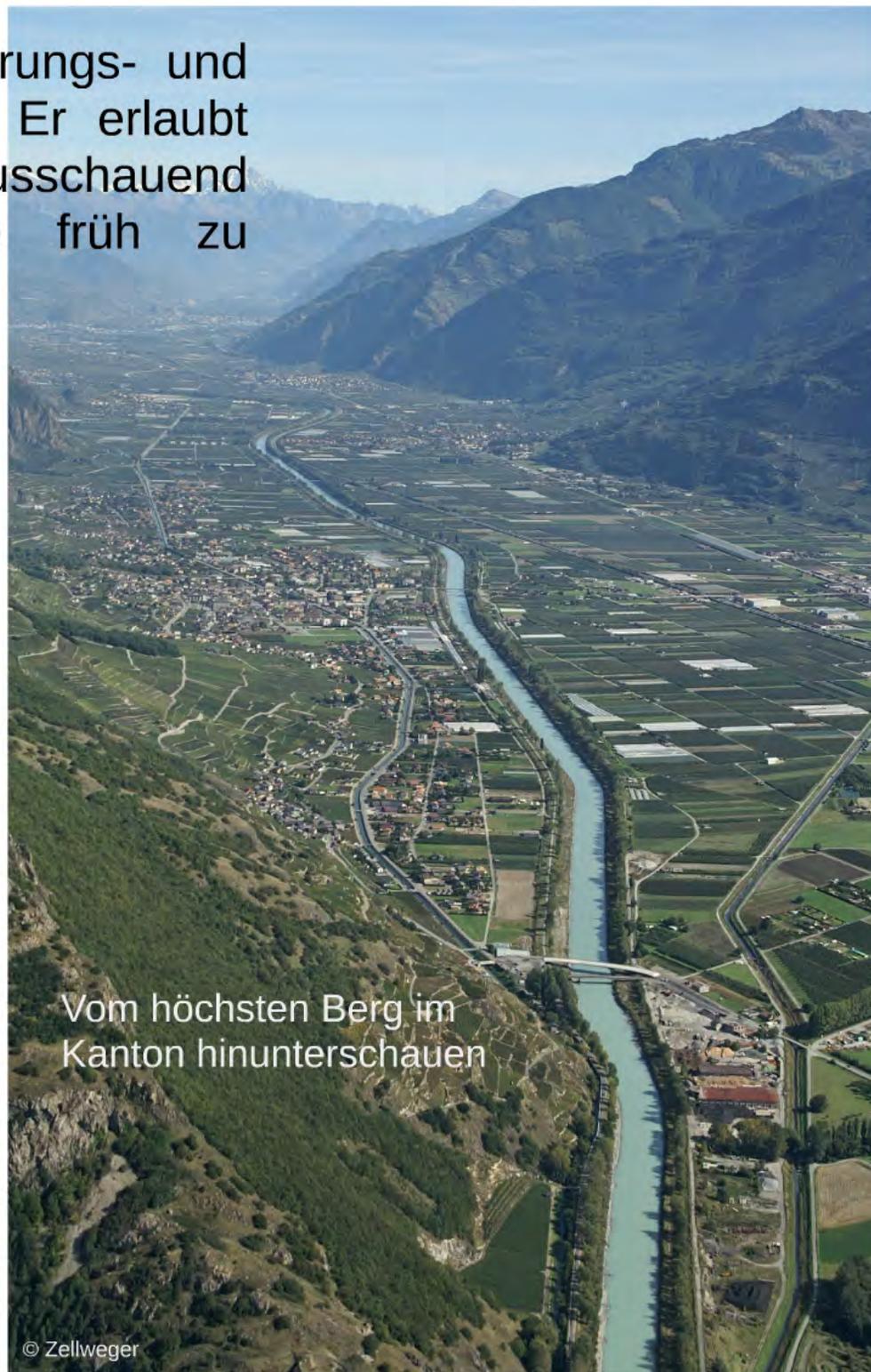
3. Siedlungsstrategie und RPG

Was ist de

Der Richtplan ist ein zentrales Führungs- und Steuerungsinstrument des Kantons. Er erlaubt es, die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungskonflikte früh zu erkennen.



ist ein zentrales Führungs- und
Instrument des Kantons. Er erlaubt
die Entwicklung vorausschauend
und Nutzungskonflikte früh zu



Vom höchsten Berg im
Kanton hinunterschauen

© Zellweger

Der kanton
Objekte d
(unterteilt

KANTON

(kRP, operativ

1. Generelle

2. Querschnit

3. Koordinat

A. Landw

B. Touris

C. Siedlun

D. Mobilit

E. Versor

Kantonale Richtplan?

Der kantonale Richtplan (kRP) setzt sich aus einer Karte, auf der die Objekte des Richtplans erfasst sind und 49 Koordinationsblättern (unterteilt in fünf Themenbereiche) zusammen:

KANTONALER RICHTPLAN

(kRP, operative Ebene)

1 Generelle Karte (Masstab 1 : 80'000)

2 Querschnittsthemen

3 Koordinationsblätter

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

B. Tourismus und Freizeit

C. Siedlung

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

E. Versorgung und andere Infrastruktur

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur
A.1 Landwirtschaftszonen
A.2 Fruchtfolgeflächen
A.3 Reben
A.4 Strukturverbesserungen
A.5 Malenbäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
A.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung
A.7 Walddesohnung
A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft
A.9 Naturschutz und Pflege der Natur
A.10 Naturparks und UNESCO-Welterbe
A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore
A.12 3. Rhonekorrektur
A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern
A.14 Saunen
A.15 Ufer des Genfersees
A.16 Naturgefahren
B. Tourismus und Freizeit
B.1 Integrierter Tourismus
B.2 Touristische Beherbergung
B.3 Camping
B.4 Skigebiete
B.5 Golfplätze
B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)
C. Siedlung
C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
C.2 Bauzonenqualität
C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archaische Stätten
C.4 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
C.5 Agglomerationen
C.6 Störfallvorsorge
C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
C.8 Öffentliche Anlagen
C.9 Militärische Anlagen
C.10 Standplätze für Fahrende
D. Mobilität und Transportinfrastruktur
D.1 Öffentlicher Verkehr
D.2 Umteilsinfrastrukturen
D.3 Schienennetze
D.4 Strassennetze
D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)
D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
D.7 Güterverkehrsinfrastrukturen
D.8 Luftfahrinfrastrukturen
E. Versorgung und andere Infrastruktur
E.1 Wasserbewirtschaftung
E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz
E.3 Energieversorgung
E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft
E.5 Solaranlagen
E.6 Windkraftanlagen
E.7 Energietransport und -verteilung
E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial
E.9 Deponien der Typen A und B

KANTONALER RICHTPLA

kRP, operative Ebene)

Generelle Karte (Massstab 1 : 80'000)

Querschnittsthemen

Koordinationsblätter

Kantonale Richtplan?

Der kantonale Richtplan (kRP) setzt sich aus einer Karte, auf der die Objekte des Richtplans erfasst sind und 49 Koordinationsblättern (unterteilt in fünf Themenbereiche) zusammen:

KANTONALER RICHTPLAN

(kRP, operative Ebene)

1 Generelle Karte (Masstab 1 : 80'000)

2 Querschnittsthemen

3 Koordinationsblätter

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

B. Tourismus und Freizeit

C. Siedlung

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

E. Versorgung und andere Infrastruktur

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur
A.1 Landwirtschaftszonen
A.2 Fruchtfolgeflächen
A.3 Reben
A.4 Strukturverbesserungen
A.5 Malensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
A.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung
A.7 Walddesohnung
A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft
A.9 Naturschutz und Pflege der Natur
A.10 Naturparks und UNESCO-Welterbe
A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore
A.12 3. Rhonekorrektur
A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern
A.14 Saunen
A.15 Ufer des Genfersees
A.16 Naturgefahren
B. Tourismus und Freizeit
B.1 Integrierter Tourismus
B.2 Touristische Beherbergung
B.3 Camping
B.4 Skigebiete
B.5 Golfplätze
B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)
C. Siedlung
C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
C.2 Bauzonenqualität
C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archaische Stätten
C.4 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
C.5 Agglomerationen
C.6 Störfallvorsorge
C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
C.8 Öffentliche Anlagen
C.9 Militärische Anlagen
C.10 Standplätze für Fahrende
D. Mobilität und Transportinfrastruktur
D.1 Öffentlicher Verkehr
D.2 Umteilsinfrastrukturen
D.3 Schienennetze
D.4 Strassennetze
D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)
D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
D.7 Güterverkehrsinfrastrukturen
D.8 Luftfahrinfrastrukturen
E. Versorgung und andere Infrastruktur
E.1 Wasserbewirtschaftung
E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz
E.3 Energieversorgung
E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft
E.5 Solaranlagen
E.6 Windkraftanlagen
E.7 Energietransport und -verteilung
E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial
E.9 Deponien der Typen A und B

aus einer Karte, auf der 49 Koordinationsblätter kommen:

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur	
A.1	Landwirtschaftszonen
A.2	Fruchtfolgeflächen
A.3	Reben
A.4	Strukturverbesserungen
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
A.6	Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung
A.7	Waldausdehnung
A.8	Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft
A.9	Naturschutz und Pflege der Natur
A.10	Naturpärke und UNESCO-Welterbe
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore
A.12	3. Rhonekorrektur
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern
A.14	Suonen
A.15	Ufer des Genfersees
A.16	Naturgefahren
B. Tourismus und Freizeit	
B.1	Integrierter Tourismus
B.2	Touristische Beherbergung
B.3	Camping
B.4	Skigebiete
B.5	Golfplätze
B.6	Freizeitlangsamverkehr (FLV)
C. Siedlung	

A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore
A.12	3. Rhonekorrektur
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern
A.14	Suonen
A.15	Ufer des Genfersees
A.16	Naturgefahren
B. Tourismus und Freizeit	
B.1	Integrierter Tourismus
B.2	Touristische Beherbergung
B.3	Camping
B.4	Skigebiete
B.5	Golfplätze
B.6	Freizeitlangsamverkehr (FLV)
C. Siedlung	
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
C.2	Bauzonenqualität
C.3	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten
C.4	Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
C.5	Agglomerationen
C.6	Störfallvorsorge
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
C.8	Öffentliche Anlagen
C.9	Militärische Anlagen
C.10	Standplätze für Fahrende
D. Mobilität und Transportinfrastruktur	
D.1	Öffentlicher Verkehr
D.2	Umsteigeinfrastrukturen
D.3	Schienennetze
D.4	Strassennetze
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV)

C.9	Militärische Anlagen
C.10	Standplätze für Fahrende
D. Mobilität und Transportinfrastruktur	
D.1	Öffentlicher Verkehr
D.2	Umsteigeinfrastrukturen
D.3	Schienennetze
D.4	Strassennetze
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV)
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen
D.8	Luftfahrtinfrastrukturen
E. Versorgung und andere Infrastruktur	
E.1	Wasserbewirtschaftung
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz
E.3	Energieversorgung
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft
E.5	Solaranlagen
E.6	Windkraftanlagen
E.7	Energietransport und -verteilung
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial
E.9	Deponien der Typen A und B

A.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe

Staatsratsentscheid:

Interaktion mit anderen Blättern: **A.8, A.9, A.11, A.14, B.1**

Genehmigung durch den Bund:

Raumentwicklungsstrategie

1.3 : Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.4 : Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten

2.5 : Im Tourismus eine Zusammenarbeit über die kommunalen, regionalen, kantonalen und nationalen Grenzen hinaus anstreben

2.6 : Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

Instanzen

Zuständig: DWL

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DEWK, DJFW, DLW, DRE, DSVF, DUS
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Kantone Bern und Waadt, Italien

Ausgangslage

Ein Park von nationaler Bedeutung ist ein ergänzendes raumplanerisches Entwicklungsinstrument auf freiwilliger Basis mit dem vorrangigen Ziel, die nachhaltige Entwicklung einer Region zu fördern. Die Schaffung eines Parks erfordert grundsätzlich keine neuen Schutzbestimmungen. Dieser Prozess basiert auf einem partizipativen gemeindeübergreifenden Vorgehen. Ziel eines Parks ist es keineswegs, eine Region abzuschotten, sondern im Gegenteil die Bevölkerung in diesem Gebiet mittels der Förderung nachhaltiger sozioökonomischer Aktivitäten, welche mit dem Natur- und Landschaftsschutz vereinbar sind, zu halten. Die Wahrnehmung, welche mit der Verleihung des Park-Labels erzielt wird, ist ein Trumpf für die Regionen, welche darauf abzielt, sich als nachhaltige Tourismusdestination zu entwickeln und die optimale Inwertsetzung ihres natürlichen und kulturellen Reichtums sowie der regionalen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und handwerklichen Produkte zu fördern.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unterscheidet dabei die folgenden drei Pärke-kategorien von nationaler Bedeutung:

Der Nationalpark ist ein grosses Gebiet, welches der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Le-

Im August 2012 hat der regionale Naturpark Pfyn-Fingis das „Parklabel“ erhalten und befindet sich derzeit in der Betriebsphase. Er zeichnet sich insbesondere durch seine Lage an der Sprachgrenze des Kantons aus. Der regionale Naturpark Pfyn-Fingis verfolgt die folgenden spezifischen Ziele:

- Qualitätssteigerung der Produkte und Leistungen;
- Verbesserung der Koordination und Nutzen von Synergien;
- Bevölkerungswachstum (insbesondere in den Berggemeinden);
- Stärkung der Naturwerte;
- Stärkung der Kulturwerte;
- Stärkung der Vermarktung;
- Optimierung der Infrastruktur;
- Koordination der raumwirksamen Projekte innerhalb des Parkperimeters;
- Sensibilisierung in Bezug auf die Umwelt, die Werte des Parks und die nachhaltige Entwicklung;
- Reduktion der Naturgefahren bzw. Naturgefahrenprävention.

Neben den oben erwähnten Naturparks existiert zudem **das UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA, Anhang 2)**. Durch finanzielle Anreize und Begleitmassnahmen fördert der Kanton den Erhalt dieses zum UNESCO-Welterbe gehörenden Gebietes für die Nachwelt. Er unterstützt, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern, die Ausarbeitung und Umsetzung der Betriebsstrategie für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung dieses von der UNESCO inventarisierten Gebiets.

Am 23. Februar 2016 hat der Verein Walliser Suonen beim Bundesamt für Kultur ein Kandidaturdossier zur Aufnahme der Suonen ins UNESCO Welterbe hinterlegt.

Weitere Parkprojekte wurden erarbeitet, aber aufgrund fehlender Unterstützung durch die Bevölkerung oder der Gemeinden (Simplon, Muverans, Val-d'Hérens) aufgegeben oder sistiert. Neue Initiativen von Gemeinden werden künftig vom Kanton unterstützt, falls diese die geforderten Bedingungen erfüllen.

Koordination

Grundsätze

1. Aufwerten von Gebieten, die neben bedeutenden Natur- und Landschaftswerten auch ein ausgewiesenes touristisches Potential für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung aufweisen.
2. Schützen und Aufwerten der grossen natürlichen Landschaftsflächen, namentlich der BLN-Objekte, durch geeignete Massnahmen.
3. Fördern von nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten durch die Einrichtung von Wertschöpfungsketten, namentlich in den Bereichen Tourismus, Energie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gewerbe.
4. Sicherstellen der Natur- und Landschaftsqualität, namentlich durch eine geeignete Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen.

A.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe

5. Aufwerten und Instandsetzen der Kulturgüter und der wertvollen Ortsbilder.
6. Sicherstellen einer interkommunale Zusammenarbeit und errichten eines partizipativen demokratischen Prozesses (z.B. Bevölkerung, regionale und lokale Akteure) über alle Projektphasen hinweg.
7. Sicherstellen einer Koordination zwischen den Aktivitäten des Parks und den weiteren raumwirksamen Tätigkeiten.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) unterstützt und betreut die Entwicklung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung durch die Gemeinden;
- b) überprüft die Vereinbarkeit der Parkprojekte mit den Bundessachplänen und -inventaren (z.B. BLN, Übertragungsleitungen, Militär);
- c) übernimmt die Koordination mit dem Bund (z.B. Programmvereinbarungen);
- d) unterstützt die mit den Naturpärken gleichzustellenden Projekte (z.B. Biosphärenreservat, UNESCO-Welterbe).

Die Gemeinden:

- a) beteiligen sich an der Errichtung der Trägerschaft des Parks, in welcher sie massgeblich vertreten sind;
- b) arbeiten an der Ausgestaltung des partizipativen Prozesses mit;
- c) legen die Parkprojekte der Urversammlung zur Annahme oder zur Volksabstimmung vor;
- d) beschliessen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Trägerschaft des Parks das Leitbild für den Betrieb und die Qualität des Parks;
- e) setzen die spezifischen Parkziele um, die im Leitbild für die nächsten mind. 10 Jahre festgelegt wurden;
- f) berücksichtigen die Parkziele und koordinieren diese mit den raumwirksamen Tätigkeiten, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Richtplans;
- g) passen bei Bedarf und entsprechend den Parkprojekten die Zonennutzungspläne (ZNP) und die kommunalen Bau- und Zonenreglemente (BZR) an.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte für Naturpärke von nationaler Bedeutung werden in der Kategorie «Festsetzung» klassiert, bevor der Kanton die Programmvereinbarung für die Betriebsphase des Parks mit dem BAFU aushandelt. Projekte für Naturpärke von nationaler Bedeutung können der Kategorie «Festsetzung» zugewiesen werden, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wird, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

A.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe

Anhang 1: Naturpärke von nationaler Bedeutung (Stand am 31.12.2015)

Nr.	Projekt	Parktyp	Gemeinden	Fläche (km ²)	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Binntal	Regionaler Naturpark	Binn, Bister, Blitzingen, Ernen, Grengiols, Niederwald	181.2	Festsetzung	
2	Pfyn-Finges	Regionaler Naturpark	Agarn, Albinen, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Leuk, Leukerbad, Mollens, Oberems, Salgesch, Siere, Turtmann-Unterems, Varen	318.9	Festsetzung	

Anhang 2: UNESCO-Welterbe (Stand am 29.02.2016)

Nr.	Projekt	Gemeinden	Fläche (km ²)	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	SAJA	Ausserberg, Baltschieder, Bellwald, Bettmeralp, Blatten, Eggerberg, Ferden, Fieschertal, Kippel, Naters, Niedergesteln, Raron, Riederalp, Steg-Hohtenn, Wiler	824	Festsetzung	
2	Suonen			Vororientierung	

Projekten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art.8 Abs.2 RPG)

A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
A.10	Naturpärke und UNESCO-Welterbe
B.2	Touristische Beherbergung
B.4	Skigebiete
B.5	Golfplätze
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
C.10	Standplätze für Fahrende
D.2	Umsteigeinfrastrukturen
D.4	Strassennetze
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft
E.5	Solaranlagen
E.6	Windkraftanlagen
E.7	Energietransport und -verteilung
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial
E.9	Deponien der Typen A und B

3. Siedlungsstrategie und RPG

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

RPG

Ziele der Revision:

- Zersiedlung stoppen
- Kulturland schonen
- Siedlungsentwicklung konzentrieren

- Das RPG ist **kein** "Rückzonungsge
- Die RPG-Revision behindert die Er
nicht lenkt sie jedoch nach Innen

RPG

Ziele der Revision:

- Zersiedlung stoppen
- Kulturland schonen
- Siedlungsentwicklung konzentrieren

- Das RPG ist **kein** "Rückzonungsgesetz"
- Die RPG-Revision behindert die Entwicklung nicht, lenkt sie jedoch nach Innen
- Das Wallis **muss** die Revision umsetzen
- Wir streben eine **pragmatische, glaubwürdige** und auf unsere Ausgangslage angepasste Umsetzung an
- Die **Sanktionen** einer Nichtanwendung sind zu vermeiden!

3. Siedlungsstrategie und RPG

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

emass



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Sektion Richtplanung

ARE / Februar 2016

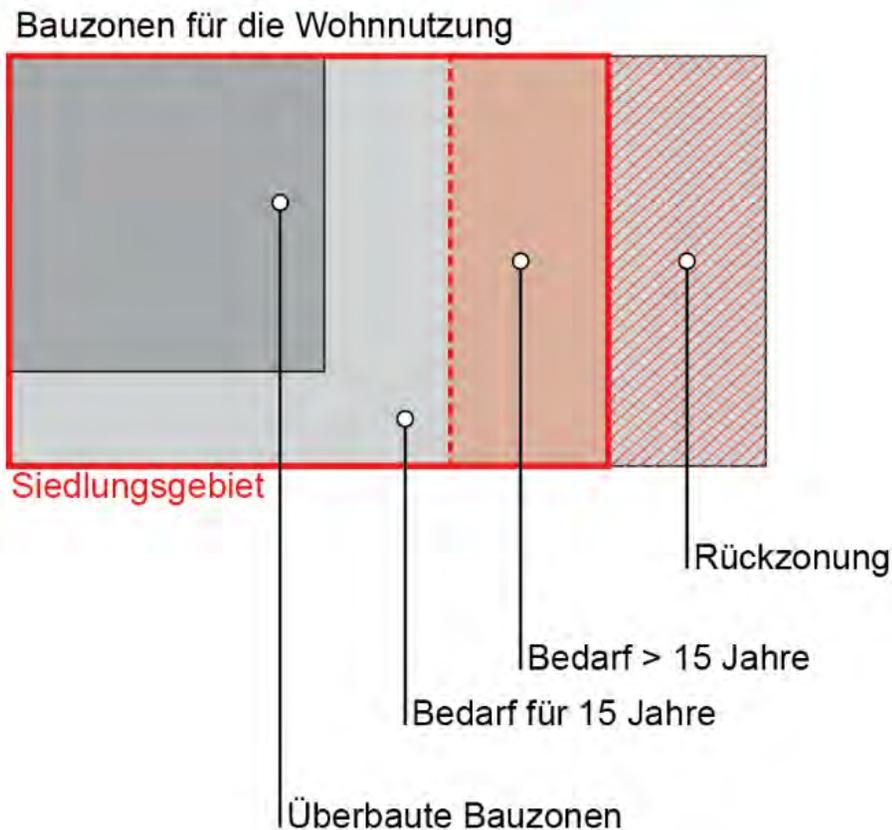
Gesamtrevision des Richtplans Kanton Wallis

Vor-Stellungnahme zu ausgewählten Richtplan- kapiteln

Aus Sicht des ARE erscheint dieses Vorgehen (Siedlungsstrategie) in seiner Stossrichtung zweckmässig und mit dem Bundesrecht vereinbar. Im Einzelnen müssen jedoch noch Ergänzungen und verschiedene Anpassungen vorgenommen werden, um den Anforderungen des revidierten RPG und der Umsetzungsinstrumente zu entsprechen.

(...) Sollten die zentralen Gesetzesanpassungen im vorgesehenen Sinn nicht zustande kommen, wäre die Umsetzung des gewählten Lösungsansatzes des Richtplans und damit die Genehmigung des Richtplans nach Artikel 38a zumindest in Frage gestellt.

3. Siedlungsstrategie



Rückzonungen auf das Nötigste **beschränken**

die Glaubwürdigkeit unseres Ansatzes ist abhängig von den **im kRP vorgesehenen Instrumenten**

Der Ansatz ist gemäss **Bund konform!**

Abbildung 10: Rückzonungen in der Siedlungsstrategie. Die Rückzonungen sind in der Siedlungsstrategie als Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zu verstehen. Die Rückzonungen sind in der Siedlungsstrategie als Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zu verstehen. Die Rückzonungen sind in der Siedlungsstrategie als Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zu verstehen.

C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung

Stabsratsentscheid:
Genehmigung durch den Bund.

Interaktion mit anderen Blättern: A.2.A.8, A.9, A.16, B.2, C.2, C.4, C.5

Raumentwicklungsstrategie

- 1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten
- 3.1: Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten
- 3.2: Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken
- 3.4: Der Zersiedelung entgegenwirken, haushälterisch mit dem Boden umgehen und die Siedlung nach innen entwickeln
- 3.5: Hohe baulichen Dichten in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten
- 3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren
- 3.7: Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen

Instanzen

Zuständig: DRE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DAA, DHDA, DLW, DSVF, DUS, DWL, VRDVBU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere

Ausgangslage

Kantonale Situation der Bauzonen

Als Bauzonen gelten Wohnzonen, Arbeitszonen, Mischzonen, Zentrumszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen, eingeschränkte Bauzonen, Tourismus- und Freizeitzone, Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen sowie weitere Bauzonen (entsprechend den Hauptnutzungen 11 bis 19 des Minimalen Geodatenmodells für den Bereich Nutzungsplanung des ARE).

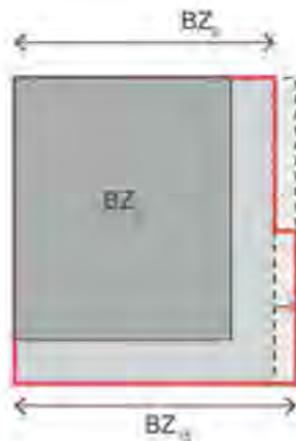
Die Bauzonen müssen mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) übereinstimmen. Sie berücksichtigen die Ziele der erwünschten räumlichen Entwicklung im Bereich der Besiedelung, der Anlagen von öffentlichem Interesse, des Verkehrs und der Versorgung. Zudem tragen sie der Eignung des Bodens, den Interessen von Natur und Landschaft, dem Ortsbildschutz und den Naturgefahren Rechnung.

Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden.

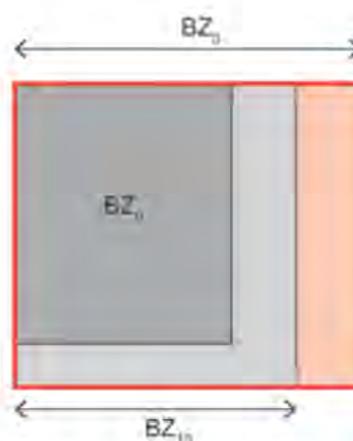
Mit dem wirtschaftlichen und demographischen Wachstum nimmt der Platzbedarf sowohl für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Verkehr, als auch für die Entwicklung des Tourismus zu. Dieses Wachstum übt, ausgelöst durch Siedlungsentwicklung und Zersiedelung, Druck auf die Landschaft und die Landwirtschaftsflächen aus, mit den entsprechenden Konsequenzen: negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Landschaft und die Natur, Schwächung der Zentren, grössere Bodennutzung und stärkere Flächenversiegelung, hohe Infrastruktur- und Anlagenkosten, zunehmender Individualverkehr, Lärmbelastung und Luftverschmutzung, höherer Energieverbrauch.

Je nach Grösse ihrer Bauzonenreserven für die Wohnnutzung und ihrer Bevölkerungsprognose ergibt sich daraus schematisch eine der folgenden drei Situationen (Abbildung 1):

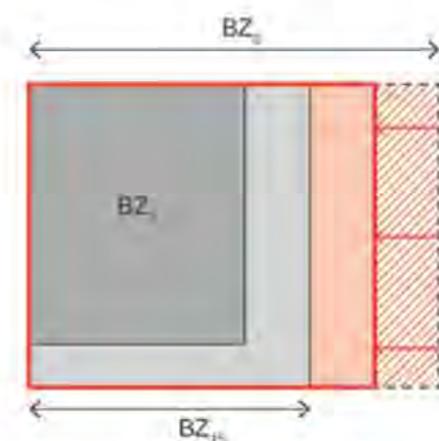
- 1) die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist kleiner als der Bedarf für die nächsten 15 Jahre;
- 2) die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist grösser als der Bedarf für die nächsten 15 Jahre, entspricht aber dem Bedarf für die nächsten 25-30 Jahre;
- 3) die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist grösser als der Bedarf für die nächsten 25-30 Jahre.



1.1 $BZ_0 \leq BZ_{15}$



1.2 $BZ_0 > BZ_{15}$ und $BZ_0 \leq SG$



1.3 $BZ_0 > SG$

- BZ_0 homologierte Bauzonen
- BZ_0 überbaute Bauzonen
- BZ_{15} BZü und für die nächsten 15 Jahre vorgesehenen Bauzonen
- theoretischer Bedarf für die nächsten 15 Jahre
- potenzielle Bauzonenerweiterung

- Siedlungsgebiet (SG)
- vorübergehend nicht überbaubare Zonen (Planungszonen, Zonen mit späterer Nutzungszulassung, ...)
- Rückzonung homologierter Bauzonen
- Überschuss

Abbildung 1: Festlegung des Siedlungsgebiets

C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung

Koordination

Grundsätze

1. Festlegen der Bauzonen für die Wohnnutzung, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des SG.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in den Siedlungszentren und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend grosse und wertvolle Landwirtschaftsflächen sowie natürliche Lebensräume zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung, um die Zersiedelung zu verhindern.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Bedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise und auf die Eignung des Gebietes sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) berechnet die Kapazität der in den Zonennutzungsplänen (ZNP) eingetragenen Bauzonen für die Wohnnutzung (BZ₀), evaluiert den Bedarf für die nächsten 15 Jahre anhand der Bevölkerungsprognosen (BZ₁₅) und identifiziert die überdimensionierten Gemeinden. Die Kapazität der Bauzonen für die Wohnnutzung wird auf der Grundlage der angestrebten Dichte (m²/Einwohner und Arbeitsplätze, in Vollzeitäquivalent) berechnet, die der Gemeinde je nach Raumtyp (KREK) zugewiesen wird (siehe Anhang 2). Gemäss dem Bevölkerungsszenario „hoch“ des kantonalen Amtes für Statistik und Finanzausgleich beträgt der geschätzte kantonale Bedarf an Bauzonen für die Wohnnutzung bis 2030 1'532 ha. Die Daten werden regelmässig aktualisiert;
- b) begleitet die Gemeinden bei der Festlegung ihres Entwurfs für das SG und vergleicht es mit der Situation der bestehenden Bauzonen (BZ₀). Für die Festlegung des SG werden namentlich folgende Aspekte berücksichtigt:
 - die Entwicklungsabsichten der Gemeinden;
 - die nicht für die Bebauung geeigneten Grundstücke (z.B. Naturgefahrenzonen, Hanglagen) oder diejenigen in Konflikt mit den Bundesinventaren (z.B. TWW, ISOS);
 - der Stand der Erschliessung und ÖV-Erschliessungsgüte (vgl. Berechnungsmethode ARE);

C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung

Gemeinde mit...	Bevölkerungsrückgang oder -stagnation	mässiges bis starkes Bevölkerungswachstum
BZ ₀ = SG grossen Reserven	Kat. D Strategie : Regulierung	Kat. C Strategie : Regulierung
BZ ₀ = BZ ₁₅ mittleren Reserven		Kat. B Strategie : Planung
kleinen Reserven		Kat. A Strategie : Innenentwicklung

In den einzelnen Gemeinden besteht ein unterschiedlicher Handlungsbedarf, um eine zweckmässige, haushälterische und qualitativ zufriedenstellende Nutzung der Bauzonenreserven für die Wohnnutzung sicherzustellen.

- 1) **Kategorie A - Hauptstrategie Innenentwicklung (vgl. Abb. 1.1):** Identifizieren und Mobilisieren der Innenreserven, um das überbaute Gebiet zu verdichten unter Wahrung einer zweckmässigen Siedlungsqualität;
- 2) **Kategorie B – Hauptstrategie Planung (vgl. Abb. 1.2):** Umsetzen von Planungsmassnahmen betreffend die Nutzung der bestehenden Bauzonenreserven für die Wohnnutzung (überbaubare Flächen in den nächsten 15 Jahren und Flächen die temporär nicht überbaubar sind);
- 3) **Kategorie C und D – Hauptstrategie Regulierung (vgl. Abb. 1.3):** Umsetzen von Massnahmen, um die Bauzonen für die Wohnnutzung zu reduzieren und der Zersiedelung entgegenzuwirken;
- d) berät und begleitet die Gemeinden, basierend auf deren Entwicklungsabsichten und der entsprechenden Hauptstrategie, bei der Festlegung der raumplanerischen Massnahmen, welche **innerhalb von fünf Jahren** nach dem Inkrafttreten des kantonalen Richtplans umzusetzen sind;
- e) stellt sicher, dass Neueinzonungen bei Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Bedingungen von Grundsatz 5 erfolgen;

Anhang 1 : Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung auf kantonaler Ebene (Stand am 29.02.2016)

Total Bauzonen für die Wohnnutzung	13'173 ha
- „überbaute“ Zonen	10'001 ha
- nicht überbaute Zonen	3'172 ha
Aktuelle Situation der Einwohner und Arbeitsplätze	390'584 EA
Prognose für 2030 der Einwohner und Arbeitsplätze	461'311 EA
Kapazität der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung	533'263 EA
Kantonaler Auslastungsgrad für 2030	87 %
Reserven an Bauzonen für die Wohnnutzung :	3'666 ha
- Innenentwicklungspotenzial, bis 2030 mobilisierbar (1/3 vom Total)	494 ha
- nicht überbaute Zonen	3'172 ha
Theoretischer Bedarf bis 2030	1'532 ha
Theoretischer Überschuss im Jahre 2030	2'134 ha
Siedlungsgebiet der Bauzonen für die Wohnnutzung	12'077 ha

13'173 ha

10'001 ha

3'172 ha

390'584 EA

461'311 EA

533'263 EA

87 %

3'666 ha

494 ha

3'172 ha

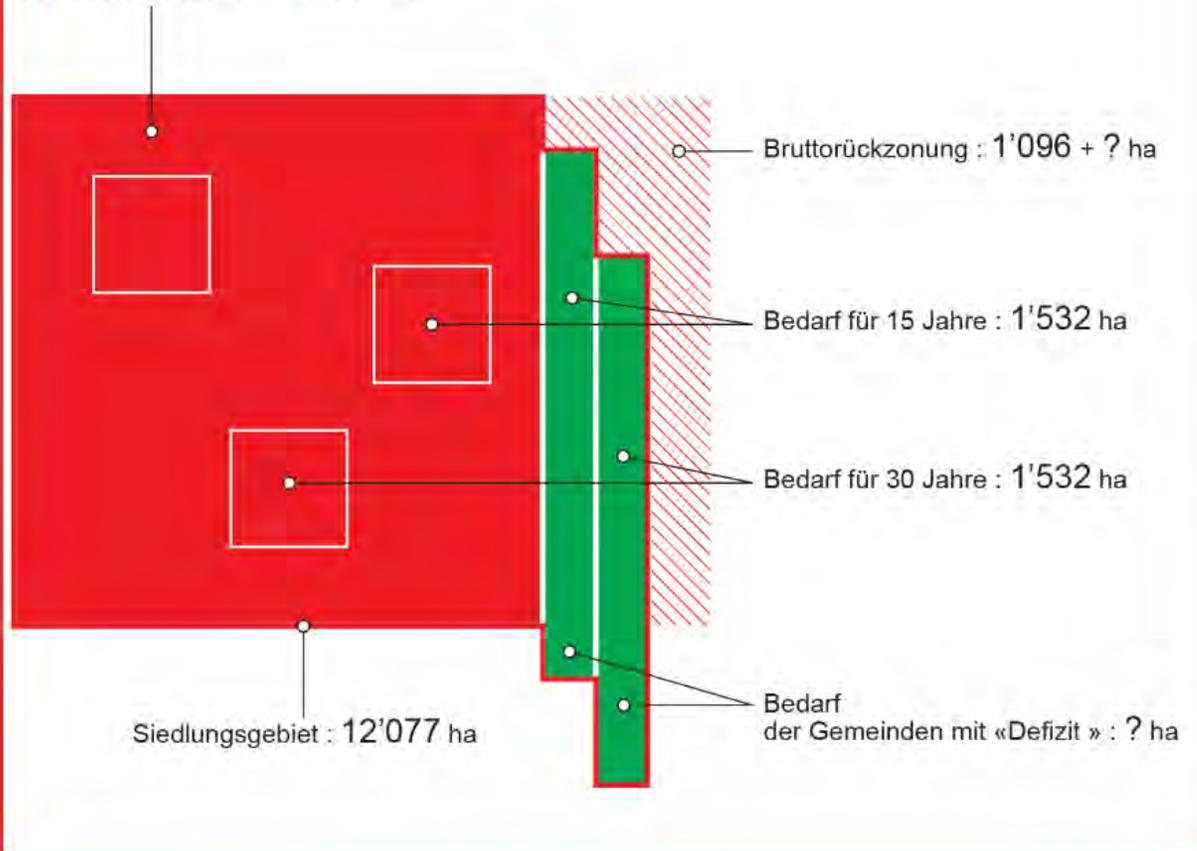
1'532 ha

2'134 ha

12'077 ha

Total Bauzonen für die Wohnnutzung : 13'173 ha

Überbaute Bauzonen : 10'001 ha



C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung

Erläuterung zum Anhang 2

Gemeindetyp Der Gemeindetyp bezieht sich auf die im KREK festgelegten Raumtypen, welchem die Gemeinde zugeordnet wird. Bestimmte Gemeinden können klar zwei Raumtypen zugeordnet werden. Für die Festlegung des Siedlungsgebiets kann dieser Besonderheit Rechnung getragen werden.

Demografische Prognose Die Entwicklung einer Gemeinde bis 2030 hängt von der Bevölkerungsprognose (Periode 2014-2030, Szenario hoch) der Unterregion der räumlichen Mobilität 2 (MS2) ab, welcher sie vom KASF zugewiesen wurde:

Bellwald - Fieschertal	101%	Anniviers	112%
Blatten - Ferden	106%	Bagnes - Vollèges	119%
Brig - Naters	111%	Collombey - St-Gingolph	127%
Fiesch - Obergoms	96%	Evolène - Hérévence	111%
Leuk	107%	Fully - Saxon	138%
Saas	105%	Isérables	96%
Simplon	105%	Haut-Plateau	117%
St. Niklaus - Stalden	105%	Martigny	123%
Turtmann - Oberems	98%	Monthey - St-Maurice	118%
Visp - Raron	109%	Sierre	115%
Zermatt	110%	Sion	122%
		Val d'Entremont	112%

Dichte Die effektive Dichte ist die durchschnittliche überbaute Fläche, welche gegenwärtig pro Einwohner oder Arbeitsplatz innerhalb der überbauten Bauzonen für die Wohnnutzung der Gemeinde beansprucht wird (m²/EA).

Die Dichte « KREK-Raumtyp » entspricht der Mediandichte der überbauten Bauzonen für die Wohnnutzung aller Gemeinden innerhalb des gleichen Raumtyps gemäss dem KREK. Der Wert der Mediandichte wurde einmalig berechnet und wird nicht aktualisiert.

Die Situation der Gemeinden

(Stand am 29.2.2016)

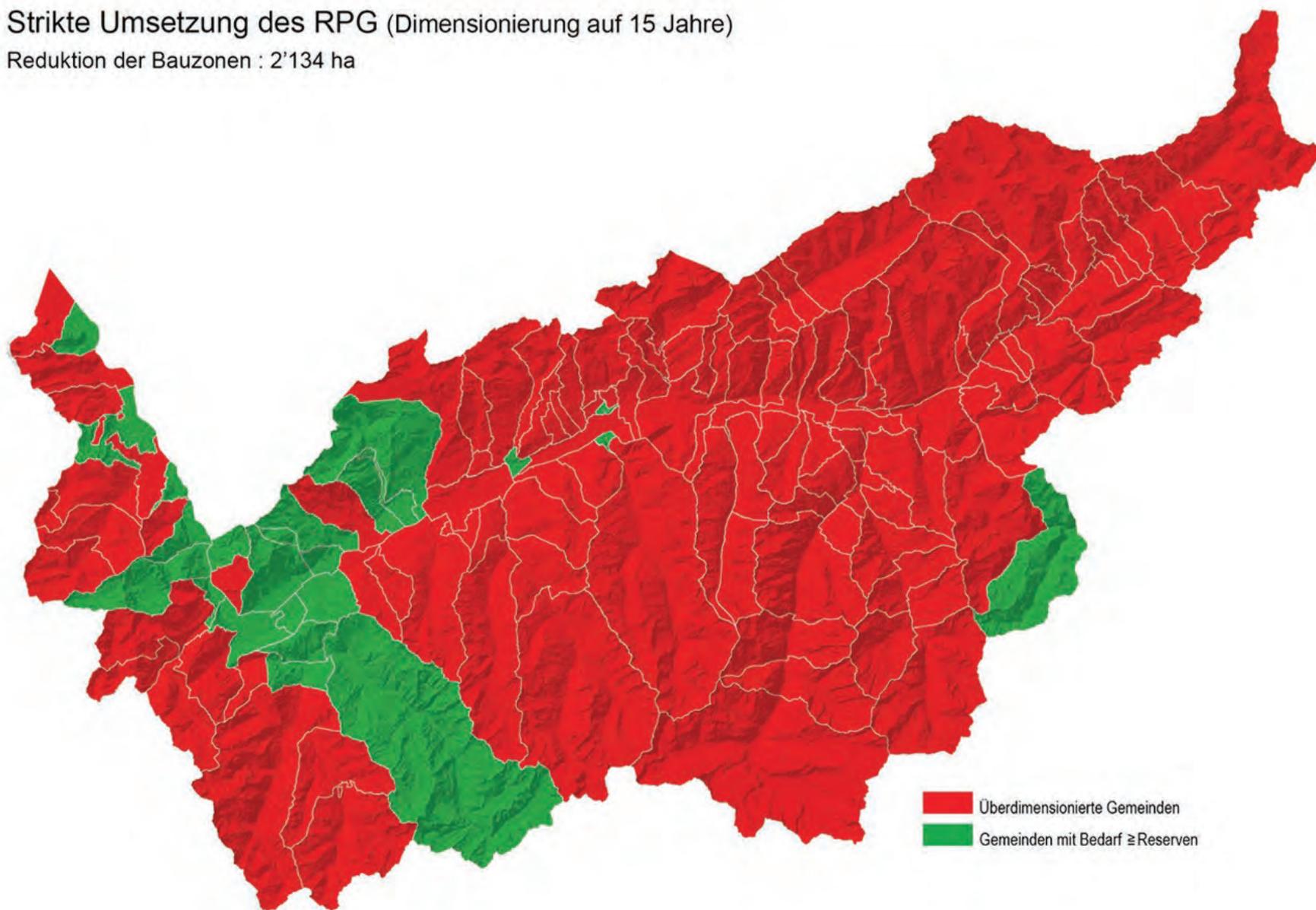
Bevölkerungsrückgang oder -stagnation	mässiges bis starkes Bevölkerungswachstum					
Bettmeralp Binn Blitzingen Ergisch Ernen Fiesch Fieschertal Grafschaft Grenchen Iséables Lax Münster-Geschinen Niederwald Oberems Obergoms Reckingen-Gluringen Turtmann-Unterems	D	Agarn Albinen Anniviers Arbaz Ausserberg Bellwald Bister Bitsch Blatten Bourg-St-Pierre Bovernier Brig-Glis Bürchen Chalais Chamoson Champéry Dorénav Eggerberg Eischoll Eisten Embd Evolène Ferden Gampel-Bratsch Grächen	Grône Guttet-Feschel Hérémence Icoigne Inden Kippel Lens Les Agettes Leuk Leukerbad Liddes Martigny-Combe Mollens Mont-Noble Mörel-Filet Naters Nendaz Niedergesteln Orsières Randa Randogne Raron Riddes Ried-Brig Riederalp	Saas Almagell Saas Balen Saas Fee Saas Grund Saint-Martin Salgesch Simplon St. Niklaus Stalden Staldenried Steg-Hohtenn Täsch Termen Törbel Trient Unterbäch Val d'Illeaz Varen Venthône Vex Visp Visperterminen Wiler Zeneggen	C	
		Ayent Baltschieder Chermignon Finhaut Grimsuat Lalden Miège	Montana Monthey Saint-Gingolph Salvan Savièse Siere Sion	Troistorrents Vérossaz Veysonnaz Vionnaz Vouvy Zermatt	B	BZ ₀ = SG
		Ardon Bagnes Charrat Chippis Collombey-Muraz Collonges Conthey Evionnaz	Fully Leytron Martigny Massongex Port-Valais Saillon Saint-Léonard Saint-Maurice	Saxon Sembrancher Vernayaz Vétroz Veyras Vollèges Zwischbergen	A	BZ ₀ = BZ ₁₅

A & B = 43 Gemeinden und **> 200'000** Einwohner

C & D = 91 Gemeinden und **~ 125'000** Einwohner

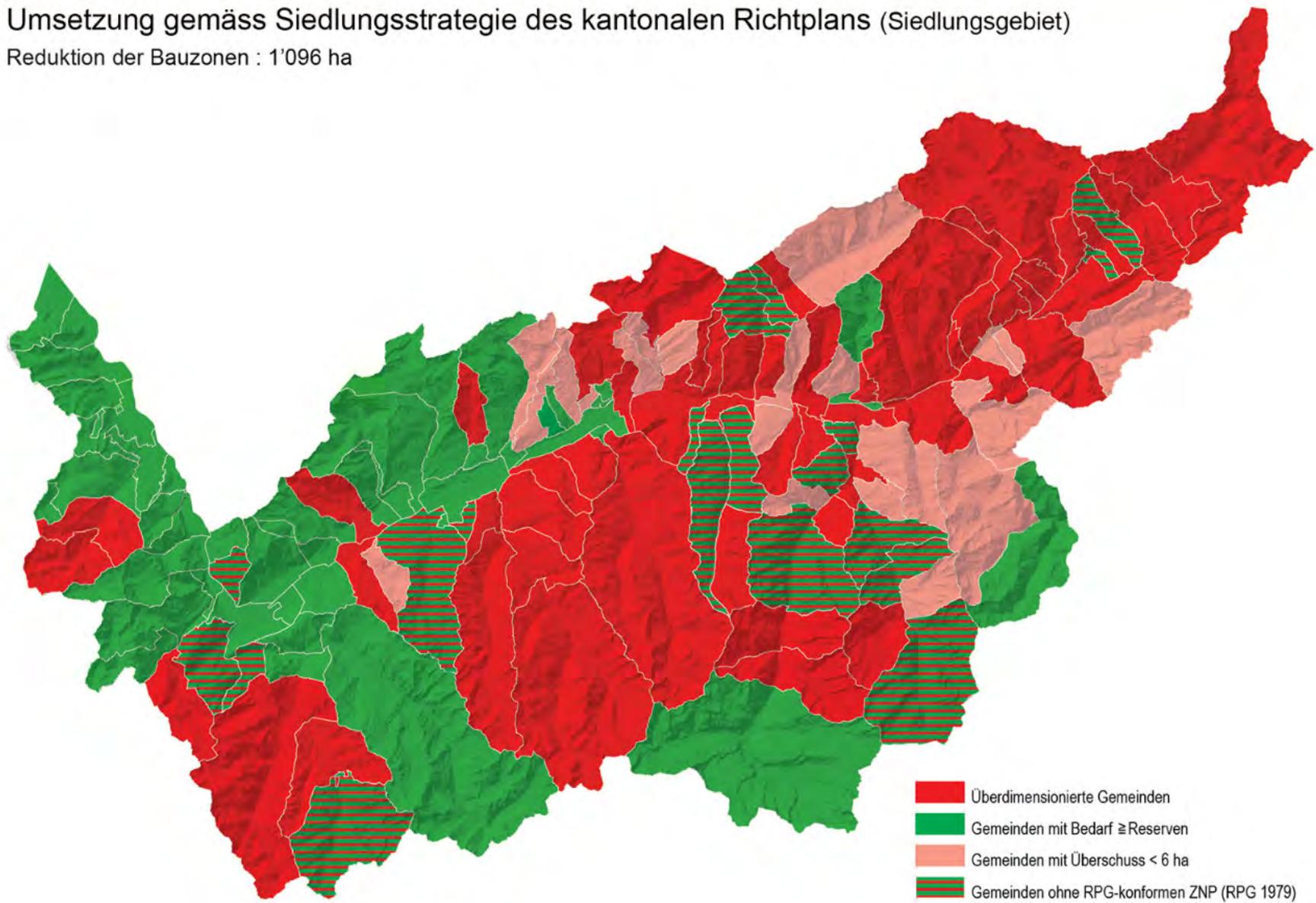
Strikte Umsetzung des RPG (Dimensionierung auf 15 Jahre)

Reduktion der Bauzonen : 2'134 ha



Umsetzung gemäss Siedlungsstrategie des kantonalen Richtplans (Siedlungsgebiet)

Reduktion der Bauzonen : 1'096 ha



3. Siedlungsstrategie und RPG

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Schlussfolgerungen

- Die öffentliche Auflage des kRP stellt eine wichtige Etappe des Projektes RE 2020 dar und unterstreicht die Absicht des Staatsrates seine Verantwortung für die Raumentwicklung wahrzunehmen
- Mit dem gewählten Ansatz für die Bauzonendimensionierung nutzt der Kanton den vorhandenen Handlungsspielraum aus und die Reduktion der Bauzonen kann auf das Nötigste beschränkt werden.
- Das ARE hat die Konformität des Ansatzes bestätigt
- Die Gemeinden, subsidiär der Kanton, müssen bereits heute die Zersiedlungsgefahr und die Notwendigkeit möglicher provisorischer Massnahmen prüfen
- Eine Verzögerung des Projektes RE 2020 hätte bedeutende Auswirkungen auf die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Kantons

öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

- Dauer: 29. April bis 30. Juni 2016
- Dokumente verfügbar unter:
www.vs.ch/revisionkrp2016

The screenshot shows the website for the public consultation of the cantonal zoning plan in Valais. The header includes the logo of the Canton of Valais and navigation links for 'STARTSEITE', 'VERWALTUNG', 'PARLAMENT', 'REGIERUNG', and 'JUSTIZ'. A search bar is located below the header. The main content area features a large image of a valley with a river and mountains, overlaid with a red box labeled 'Kantonale Richtplanung'. To the right of the image is a list of documents and a table of contents. The table of contents lists five main sections: 1. Inhaltsverzeichnis, 2. Einleitung, 3. Kantonales Raumentwicklungskonzept (In Kraft seit 1.1.2015), 4. Kantonaler Richtplan (with sub-items: Generelle Karte (verfügbar ab 29.04.2016), Querschnittsthemen, Koordinationsblätter), and 5. Anhänge (with sub-items: Abkürzungen, Dokumentation, Richtplan.zip).

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

STARTSEITE VERWALTUNG PARLAMENT REGIERUNG JUSTIZ DE | FR

Verwaltung ▶ PRÄS ▶ STK ▶ Vernehmlassungen ▶ Laufende kantonale Vernehmlassungen ▶ Entwurf des kantonalen Richtplans

Startseite
Präsentation der Staatskanzlei
Verwaltungskommissionen
GIDA
Vernehmlassungen
Laufende kantonale Vernehmlassungen
Abgeschlossene kantonale Vernehmlassungen
Laufende eidgenössische Vernehmlassungen
Abgeschlossene eidgenössische Vernehmlassungen
Prozess

Kantonale Richtplanung

Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur
Tourismus und Freizeit
Siedlung
Mobilität und Transportinfrastruktur
Energie und andere Infrastrukturen

ENTWURF DES KANTONALEN RICHTPLANS

- Erläuternder Bericht
- Antwortformular

Raumplanungsstruktur

1. Inhaltsverzeichnis
2. Einleitung
3. Kantonales Raumentwicklungskonzept (In Kraft seit 1.1.2015)
4. Kantonaler Richtplan
 - Generelle Karte (verfügbar ab 29.04.2016)
 - Querschnittsthemen
 - Koordinationsblätter
5. Anhänge
 - Abkürzungen
 - Dokumentation
 - Richtplan.zip



Raumentwicklung 2020

Öffentliche Auflage des kantonalen Richtplans

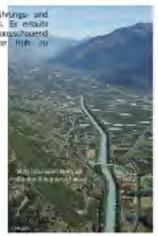
Visp, 1. Juni 2016

1. Das Projekt "Raumentwicklung 2020"



2. Was ist der kantonale Richtplan?

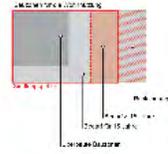
Der Richtplan ist ein zentrales Führungs- und Steuerungsinstrument des Kantons. Er erlaubt es, die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungsverhältnisse fest zu erkennen.



Der kantonale Richtplan (kRP) setzt sich aus einer Karte, auf der die Objekte des Richtplans erfasst sind und 49 Koordinationsblättern (unterteilt in 11 Themenbereiche) zusammen:

- KANTONALER RICHTPLAN**
- 1. Strukturplan (Revisions- und RP)
 - 2. Siedlungsplan
 - 3. Mobilitätsplan
 - 4. Versorgungsplan (RP) (Energie, Wasser, Abfall, etc.)
 - 5. Landschaftsplan
 - 6. Naturschutzplan
 - 7. Kulturlandschaftsplan
 - 8. Raumordnung
 - 9. Raumstruktur
 - 10. Raumstruktur
 - 11. Raumstruktur

3. Siedlungsstrategie und RPG



Rückzonungen auf das Nötigste **beschränken**
 die Glaubwürdigkeit unseres Ansatzes ist abhängig von den im kRP vorgesehenen Instrumenten
 Der Ansatz ist gemäss **Bund konform!**

- Das RPG ist **kein "Rückzonungsgesetz"**
- Die RPG-Revision behindert die Entwicklung nicht, lenkt sie jedoch nach Innen
- Das Wallis **muss** die Revision umsetzen
- Wir streben eine **pragmatische, glaubwürdige** und auf unsere Ausgangslage angepasste Umsetzung an
- Die **Sanktionen** einer Nichtanwendung sind zu vermeiden!

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

öffentliche Auflage
Kantonaler Richtplan
 - Dauer: 29. April bis 30. Juni 2016
 - Dokumente verfügbar unter:
www.vs.ch/revisionkrp2016



- Die öffentliche Auflage des kRP stellt eine wichtige Etappe des Projektes RE 2020 dar und unterstreicht die Absicht des Staatsrates seine Verantwortung für die Raumentwicklung wahrzunehmen
- Mit dem gewählten Ansatz für die Bauzonenmessung nutzt der Kanton den vorhandenen Handlungsspielraum aus und die Reduktion der Bauzonen kann auf das Nötigste beschränkt werden.
- Das ARE hat die Konformität des Ansatzes bestätigt
- Die Gemeinden, subsidiär der Kanton, müssen bereits heute die Zersiedlungsgefahr und die Notwendigkeit möglicher provisorischer Massnahmen prüfen
- Eine Verzögerung des Projektes RE 2020 hätte bedeutende Auswirkungen auf die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Kantons